

Amtliche Bekanntmachung

Satzung

der Stadt Eutin über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Eutin (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 04.12.2019 folgende Satzung der Stadt Eutin über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Eutin (Hebesatzsatzung) erlassen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Eutin erhebt

- a) von dem in ihrem Stadtgebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze für diese Steuern (Realsteuern) werden für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für
 - a) die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf..... 380 v.H.
 - b) Grundstücke (Grundsteuer B)..... 425 v.H.
2. Gewerbesteuer..... 380 v.H.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eutin, den 11.12.2019

Gez. Carsten Behnk
Bürgermeister